

Hausordnung

1. Rücksichtnahme

Im Interesse eines guten Verhältnisses unter den Mietern verpflichten sich alle zu gegenseitiger Rücksichtnahme. Der Mieter ist dafür besorgt, dass sich die Mitbewohner der Hausordnung unterziehen.

2. Reinigung

Ausserordentliche Verunreinigungen sind vom Verantwortlichen zu beseitigen. Sofern kein Hauswart für die Reinigung gemeinsam benützter Gebäudeteile, wie z.B. Treppenhaus, Kellergang, Hausgang, Estrich und die Schneeräumung usw. zuständig ist, ist sie von den Mietern zu besorgen. Ohne anderslautende Abmachungen übernimmt der Mieter die Reinigung des Treppenhauses (inklusive Fenster) im Bereiche seines Mietobjektes. Dem Parterremieter obliegt die Reinigung der Abgänge in die Kellerräumlichkeiten und der Zugänge. Dem Mieter des obersten Geschosses obliegt die Reinigung der Aufgänge zum Dachgeschoss. Die Schneeräumung ist ohne gegenteilige Vereinbarung Sache der Mieter, die sich in wöchentlichem Turnus abzuwechseln haben. Die Garagen- und Autoabstellplatzmieter säubern die Garagenvorplätze und Parkplätze und besorgen deren Eis- und Schneeräumung.

3. Gemeinsame Räume

Wo Waschküche, Waschautomat, Trockenraum und Bügelzimmer vorhanden sind, findet die Benützung dieser Räume nach einem vom Vermieter festzulegenden Plan statt, der den berechtigten Interessen der Mieter Rechnung trägt. Dem jeweiligen Benutzer steht das Recht zu, diese Räume während der bestimmten Zeit allein zu benützen. Nach Gebrauch sind die benützten Räume und Geräte dem nachfolgenden Benutzer sauber gereinigt zu überlassen und im Winter sind die Fenster zu schliessen. Wäsche darf nur an den bestimmten Orten (Trockenraum) aufgehängt werden.

4. Dabei gilt insbesondere folgendes:

- Das Ausschütten und Ausklopfen von Behältnissen, Decken usw. aus den Fenstern sowie von Terrassen und Balkonen ist zu unterlassen.
- Teppiche vor morgens 07.00 Uhr und nach 20.00 Uhr und von 12.00 Uhr bis 13.30 Uhr auszuklopfen. An Sonn- und allgemeinen Feiertagen ist diese Arbeit grundsätzlich zu unterlassen.
- Das Musizieren vor 08.00 Uhr und nach 21.00 Uhr und während der Mittagszeit von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr. Tonwiedergabegeräte, wie z.B. Radio, Fernseh-, Musikgeräte und Musikinstrumente etc. müssen so eingestellt bzw. gespielt werden, dass sie Drittpersonen nicht stören oder belästigen (Zimmerlautstärke).
- Zu unterlassen ist die Benützung von Waschmaschinen, Tumblern zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr und das starke Ein- und Auslaufenlassen von Wasser zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr.
- Harte Gegenstände, Asche, Kehricht- und Kohlenabfälle, hygienische Binden und Wegwerfwindeln, Katzenstreu usw. dürfen nicht in das WC geworfen werden;
- Kehrichtsäcke dürfen nicht im Hausgang stehen. Wo Container vorhanden sind, muss der Kehricht in verschlossenen Säcken direkt in dieselben deponiert werden. Abfälle jeglicher Art dürfen nur an den vom Vermieter bestimmten Orten und in zweckmässiger Weise aufbewahrt werden.
- Treppen und Flure sind als Fluchtwege grundsätzlich freizuhalten. Aus diesem Grund ist im Treppenhaus und übrigen gemeinsamen Räumen das Abstellen von Gegenständen untersagt. Schwere Gegenstände wie Kisten und dergleichen ohne schützende Unterlagen über Treppen und Böden zu transportieren.
- Sonnenstoren sind in der Nacht sowie bei Regen und Sturm aufzurollen.

5. Gebrauch des Mietobjekts

Es ist beim Gebrauch der gemieteten Sache mit Sorgfalt zu verfahren und sauber zu halten, zu lüften und vor Schaden zu bewahren. Während der Heizperiode darf die Heizung in keinem Raum ganz abgestellt werden. Unter schwere Möbelstücke sind zweckmässige Unterlagen zum Schutz der Böden anzubringen. Die Mietpartei haftet für allfällige Beschädigungen der Bodenbeläge (z.B. auch durch Schuhideindrücke).

6. Lüften

Zur Vermeidung von Bauschäden Die Wohnung ist auch in der kalten Jahreszeit ausreichend zu lüften. Dies erfolgt mittels sog. Stosslüften. Dazu werden während 5 Minuten mindestens zwei gegenüberliegende Fenster geöffnet, so dass sich ein starker Luftzug einstellt. Bei geschlossenen Räumen sind die Türen und die Fenster der benachbarten Räume zu öffnen. Der Lüftungsvorgang sollte pro Tag dreimal durchgeführt werden. Danach werden die Fenster vollständig geschlossen. Das Kippen des Fensters ist nur bei sommerlichen Aussentemperaturen erlaubt.

7. Grillieren

Beim Grillieren auf den Gartensitzplätzen ist auf die übrigen Hausbewohner Rücksicht zu nehmen. Das Grillen mit Holzkohle ist auf den Balkonen grundsätzlich nicht gestattet.

8. Sicherheit

Die Haustüre ist während der Nachtzeit zu schliessen.

9. Lift

Die im Lift angeschlagenen Vorschriften sind zu beachten. Betriebsstörungen sind dem Hauswart oder der Verwaltung sofort zu melden. Die Anlage soll mit der nötigen Sorgfalt behandelt werden.

9. Antennen, Satellitenempfangsanlagen

Anlagen zum Empfangen oder Senden von Radio-, Funk- und anderen Signalen dürfen im Mietobjekt und in den dazugehörigen Nebenräumen nur aufgestellt werden, sofern sie von aussen nicht sichtbar sind und die gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden. Ausserhalb des Mietobjektes dürfen solche Anlagen nicht angebracht werden.

9. Tierhaltung

Das dauernde wie auch das zeitweise Halten von Hunden und Katzen ist grundsätzlich nur mit schriftlicher Zustimmung des Vermieters gestattet. Das Halten von Kleintieren wie z.B. Zierfischen, Kanarienvögeln, Hamster, etc. ist ohne Zustimmung der Vermieterin erlaubt. Dabei muss die artgerechte Tierhaltung gewährleistet sein und die Gesamtzahl der sich in der Wohnung befindlichen Tiere das übliche Mass nicht überschreiten.

10. Lärm

Im Übrigen wird auf die Lärmschutzverordnung oder gegebenenfalls auf die lokalen Lärmschutz Reglemente sowie auf die Polizeiverordnung verwiesen.

11. Abstellplätze

Velos, Mofas und Kinderwagen sind an den dafür bestimmten Orten abzustellen. Ist eine Garage mitvermietet, so darf ohne anderweitige Abrede der Vorplatz nicht als Parkplatz benützt werden.

12. Garten und Hof

Für die Benützung der Gartenanlagen und des Hofes sind die Weisungen der Verwaltung oder des Hauswartes zu befolgen. Sofern der Unterhalt und die Reinigung der Umgebung Sache der Mieter ist, wird eine spezielle Gartenordnung aufgestellt.